

Informationen für Personen mit einem positiven Corona-Test

1. Häusliche Isolation

Als positiv getestete Person (Index) haben Sie sich unverzüglich in die häusliche Isolation zu begeben und dürfen keinen körperlichen Kontakt zu anderen Personen haben. Die rechtliche Grundlage hierfür finden Sie in der [Niedersächsischen Absonderungsverordnung](#). Falls bisher nur ein positiver Schnelltest vorliegt, muss dieser durch einen PCR-Abstrich bestätigt werden. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst telefonisch an Ihren Hausarzt.

Sie dürfen Ihre Häuslichkeit für die Zeit der Quarantäne nicht mehr verlassen und keinen Besuch empfangen, es sei denn, Ihr Leben ist in Gefahr oder ein medizinischer Notfall tritt ein. Sie sind weiterhin verpflichtet die Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um alle Personen mit denen Sie zusammenleben, vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen.

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder außerhalb der Sprechzeiten an 116 117.

2. Information der engen Kontaktpersonen

Informieren Sie umgehend die Personen, zu denen Sie in den letzten zwei Tagen vor dem positiven Testergebnis engen Kontakt hatten (z.B. Haushaltsangehörige, Arbeitskollegen, Freunde). Bitte leiten Sie unsere [Informationen für enge Kontaktpersonen](#) an diese weiter.

3. Isolationszeit (Quarantäne)

Die Absonderung in die häusliche Isolation beträgt **5 Tage nach dem positiven PCR-Test**. Das bedeutet:

Wenn Sie z. B. am 10.05. einen positiven Corona-Test hatten (PCR), können Sie ab dem 16.05. die Häuslichkeit wieder verlassen. Es muss kein erneuter Abstrich durchgeführt werden.

Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der 5 Tage täglich eine Selbsttestung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig weiter selbst zu isolieren.

KEINE Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt mehr:

Die Verpflichtung zur Absonderung und die Dauer der Isolation ergeben sich wie oben beschrieben per Gesetz aus der Niedersächsischen Absonderungsverordnung.

Ab dem 07.06.2022 erfolgt daher keine Information der positiv getesteten Personen durch das Gesundheitsamt mehr, weder per SMS, noch per E-Mail oder postalisch. Es wird auch keine Isolationsbescheinigung ausgestellt.

Sollten Sie durch die Infektion mit dem Coronavirus nicht arbeiten können oder dürfen, besteht für Sie die Möglichkeit, sich mit oder ohne Symptome von Ihrem Hausarzt krankschreiben zu lassen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung legen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber vor.

Achtung!

Beschäftigte in **Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten** etc. müssen zur **Tätigkeitsaufnahme** nach der Isolation einen aktuellen **negativen PCR-Test oder anerkannten Schnelltest** vorweisen und **mindestens 48 Stunden symptomfrei** sein.